

Corona Hygieneplan für die Schulsportanlagen und Schulsporthallen des Kyffhäuserkreises

Stand: 29.09.2020

Inhalt

- 1. Hygienemanagement**
- 2. Hygieneplan**
- 3. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben**
- 4. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
- 5. Verhaltensregeln**
- 6. Wegführung**
- 7. Hygiene im Sanitärbereichen**
- 8. Reinigung**
- 9. Umgang mit Lebensmitteln**
- 10. Erste Hilfe**
- 11. Allgemeine Grundsätze**
- 12. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO**
- 13. Inkrafttreten**

1. Hygienemanagement

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis als kommunaler Träger der Schulsporthallen und Schulsporthallen trägt die Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen in den kommunalen Sportstätten in eigener Trägerschaft.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören

- Erstellung und fortlaufende Aktualisierung des Hygieneplanes für Schulsporthallen und Schulsporthallen
- Überwachung und Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, Vereinsvorsitzenden, Hygieneverantwortlichen, Trainern, Übungsleitern und weiteren Nutzern

2. Hygieneplan

Die kreiseigenen Schulsporthallen werden für den Vereinssport gemäß Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (**ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO**) sowie der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -**2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO**-) sowie den ergänzenden Hinweisen dieses Hygieneplanes geöffnet.

Das Infektionsschutzkonzept des Kyffhäuserkreises im Sinne des § 5 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS- GrundVO gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen der kreiseigenen Sportstätten unter den Bedingungen der andauernden Corona-Pandemie.

3. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Für die Nutzung der Sportanlagen im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist ein vereinsspezifisches Infektionsschutzkonzept, welches mindestens die Angaben gemäß Anlage 1 enthalten muss, notwendig. Dieses ist mit der Anlage 1 zu bestätigen und dem Schulverwaltungsamt des Kyffhäuserkreises zuzuleiten sowie bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Zugang zur Sporthalle erhalten nur symptomfreie Sportlerinnen und Sportler, deren Trainer und Betreuer sowie Zuschauer.

Im Verdachtsfall bzw. einer nachgewiesenen Ansteckung innerhalb der Trainingsgruppe ist der Trainingsbetrieb umgehend einzustellen. Eine Wiederaufnahme erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt/Schulverwaltungsamt.

Anwesenheitslisten für jede Trainingseinheit werden durch den jeweiligen Trainer*innen oder Übungsleiter*innen geführt, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Eine Aufbewahrung von 4 Wochen durch den Vereinsvorstand ist zu gewährleisten.

Sollten Abstände nicht eingehalten werden können, z.B. in Fluren, Toiletten usw. ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die in der Anlage 2 beigefügte **Begrenzung der Teilnehmer pro Spielfläche** ist einzuhalten.

Die externe Überwachung der Einhaltung der hygienischen Vorgaben erfolgt durch das Gesundheitsamt/Schulverwaltungsamt.

Die Ergebnisse der Überprüfung werden schriftlich dokumentiert. Bei Zuwiderhandlungen können Hausverbote ausgesprochen und Nutzungsverträge gekündigt werden.

4. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben.**
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

Eine **Händewaschung ist ausreichend** und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Die Umkleidekabinen und Duschen sind unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln freigegeben.

5. Verhaltensregeln

Körperkontakte sollten möglichst weiterhin unterbleiben. Nur bei Sportarten, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, darf von dem Mindestabstand 1,5 m (§ 1 Abs. 1 der 2.ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO) abgewichen werden.

Öffentliche Wettkämpfe und Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind **nur** in der Dreifeldhalle Sondershausen (DFH) mit bis zu 100 Zuschauern möglich. Diese Veranstaltungen gelten als Sondernutzung gem. 2. ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO und sind beim zuständigen Gesundheitsamt (Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de) gesondert zu beantragen.

Eine Nutzung der Sportanlagen ist nur zulässig, sofern die Größe der Trainingsgruppe ausreichend Platz für jeden Sportler gewährleistet und für den Übungsleiter insbesondere im Nachwuchssport die Durchsetzung der geltenden Regelungen überhaupt handhabbar ist. Aus diesem Grund wird generell die Verkleinerung der Trainingsgruppen empfohlen. Darüber hinaus sollte die Zusammensetzung der (Klein-)Trainingsgruppen möglichst konstant beibehalten werden, um auch hier mögliche Infektionsketten "abzuschneiden" und entsprechend rückverfolgen zu können.

Für Sporthallen gilt eine max. Trainingsgruppengröße bzw. maximale Anzahl gleichzeitiger Nutzer gem. Übersicht (Anlage 2 zu diesem Konzept). Hierbei wird differenziert in Stufe "grün" und Stufe "gelb", wobei in Stufe "grün" je Nutzer ca. 8 m², in Stufe "gelb" ca. 20 m² je Nutzer vorgesehen sind.

Zur Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten der Sportanlagen bzw. Wechsel der Trainingsgruppen ist weiterhin zu beachten, dass der Aufenthalt der Sportler auf der Sportanlage auf ein Minimum reduziert wird. Dazu sollten die Sportler möglichst erst unmittelbar vor Beginn des Trainings die Sportanlage betreten und unverzüglich nach der Benutzung wieder verlassen. Für die Dauer der Einschränkungen gelten die genehmigten Trainingszeiten jeweils 5 Minuten später beim Beginn und 5 Minuten eher beim Ende der Trainingseinheit als im Nutzungsvertrag genannt (Puffer- bzw. Wechselzeit). Darüber hinaus ist ausreichend Abstand zwischen verschiedenen Trainingsgruppen zu gewährleisten, um unmittelbare Kontakte zwischen diesen auszuschließen.

Die Schulverwaltung des Kyffhäuserkreises behält sich hierfür vor, die Trainingszeiten der Vereine bei Bedarf zu kürzen.

6. Wegführung

In den Schulsportanlagen oder Schulsportturnhallen sind **getrennte Ein- und Ausgänge sowie eine markierte Wegführung** (Einbahnstraßen-System) vorgegeben und einzuhalten.

7. Hygiene in Sanitärbereichen

In den Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass in den Toilettenbereichen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu gewährleisten ist. Falls die Raumgröße dies nicht zulässt, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durch die Verantwortlichen erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. **Die Materialien hält der jeweilige Verein selbst vor.**

8. Reinigung

Die Reinigung der Sportstätten orientiert sich an der Nutzungsart und Nutzungsintensität. Das erhöhte Reinigungsaufkommen wird durch eine Reinigungsfirma abgesichert. Die Abstimmung erfolgt zwischen dem Landratsamt Kyffhäuserkreis und der jeweiligen Reinigungsfirma.

Die benutzten **Sport- und Trainingsgeräte müssen sorgfältig gereinigt** werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Vereinen oder Kursträgern.

9. Umgang mit Lebensmitteln

Jeder Sportler benutzt seine persönliche Getränkeflasche.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken innerhalb der Schulsporthalle ist untersagt.

10. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund. Die Trainer*innen oder Übungsleiter*innen führen **Einweghandschuhe und Mund-Nasen-Schutz für Erste-Hilfe-Maßnahmen** bei sich.

11. Allgemeine Grundsätze

Die Regelungen zur Nutzungs- und Vergabeordnung und die Hallenordnung bleiben unberührt.

12. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Die derzeit niedrigen Infektionszahlen sowie die verbesserten Kenntnisse über den Infektionsschutz in der Corona-Pandemie erlauben es, den organisierten Sportbetrieb als einen "Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz" (§ 48 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) wieder umfassend zu ermöglichen. Dabei soll auf das konkrete SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen abgestuft und lokal reagiert werden.

Mit der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wurde für den organisierten Sportbetrieb ein "Ampel"-Konzept eingeführt. Dieses sieht in den §§ 48-50 der Verordnung vor, lokal und differenziert auf das jeweilige SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen zu reagieren und damit unter Einsatz der

auch schon in der Vergangenheit praktizierten Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Ab dem 31. August 2020 gilt im gesamten Freistaat Thüringen grundsätzlich „Stufe grün“, das heißt der reguläre Betrieb ist weitgehend möglich. Maßnahmen zum primären Infektionsschutz sind nötig, schränken aber den Sportbetrieb nicht oder nur in geringem Umfang ein.

Nur dort, wo das lokale SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen es erfordert, sollen befristet die als Stufe „gelb“ bezeichneten verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen greifen, die den Betrieb unter Ausschöpfung von Gestaltungsmöglichkeiten zwar einschränken, aber dennoch weiterhin ermöglichen sollten.

Erst als letztes Mittel kann es im Rahmen der „Stufe rot“ zu Schließungen von Sportstätten kommen.

Der Hygieneplan des Kyffhäuserkreises definiert zunächst die primären Infektionsschutzanforderungen im Sinne des § 48 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO und gilt daher für jegliche Nutzungen der Kommunalen Sportanlagen des Kyffhäuserkreises unter Corona-Bedingungen.

Eine Differenzierung gibt es lediglich im Bereich der Maximalauslastung (max. Anzahlen gleichzeitiger Nutzer je Nutzung und Objekt s. Anlage 2). Im Falle der Anordnung eines eingeschränkten Regelbetriebs gem. § 49 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO sind daher insbesondere die Beschränkungen der Nutzerzahlen zu beachten.

In Abhängigkeit des Infektionsgeschehens können weitere Einschränkungen (vgl. z. B. Schließung von Umkleiden und Duschen bei Wiederaufnahme des Sportbetriebes) erfolgen.

13 Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

gez. Hochwind-Schneider
Landrätin